

A E N D E R U N G
gemäss Beschluss vom
1 4. DEZ. 2018

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht

H. Antonio
Helena Antonio
Leiterin

science**city**

wissenschaft
und gesellschaft
im dialog
science et société
en dialogue
scienze e società
in dialogo

Statuten

Bern, 4. Dez. 2018

Inhaltsverzeichnis	2
I. Grundlagen	3
Art. 1 Name, Sitz und Dauer	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Vermögen	3
Art. 4 Mittel	4
II. Organisation	4
Art. 5 Organe	4
<i>A. Der Stiftungsrat</i>	4
Art. 6 Zusammensetzung	4
Art. 7 Amtsdauer, Wahlen	5
Art. 8 Aufgaben	5
<i>B. Die Arbeitsgruppen</i>	6
Art. 9 Einsetzung, Auflösung, Pflichtenheft	6
Art. 10 Aufgabe, Pflichtenheft	6
<i>D. Die Revisionsstelle</i>	6
Art. 11 Aufgabe, Wahl	6
III. Rechnungsjahr und Berichterstattung	6
Art. 12 Rechnungsjahr.....	6
Art. 13 Berichterstattung.....	7
IV. Auflösung der Stiftung	7
Art. 14 Aufhebung.....	7
V. Handelsregister und Aufsichtsbehörde	7
Art. 15 Handelsregister	7
Art. 16 Aufsichtsbehörde	7

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen **Stiftung Science et Cité** besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

³ Die Stiftung ist Mitglied der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

⁴ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung:

- a. fördert in der Gesellschaft Verständnis für und Verständigung über Ziele und Wirkungen der Wissenschaft durch kritische Auseinandersetzung;
- b. fördert in der Wissenschaft Verständnis für und Verständigung über Anliegen und Bedürfnisse der Gesellschaft durch konstruktiven Dialog;
- c. schlägt Brücken zwischen Wissenschaft und Gesellschaft durch Öffnung der wissenschaftlichen Tätigkeit gegenüber der Allgemeinheit.

² Sie kann:

- a. mit bestehenden Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten;
- b. Anreize zur vermehrten Zusammenarbeit unter bestehenden Organisationen und Institutionen schaffen;
- c. deren Tätigkeiten und Einzelprojekte unterstützen;
- d. sich an der Schaffung von regionalen Partnerorganisationen beteiligen.

Art. 3 Vermögen

¹ Der Stiftung werden bei deren Errichtung folgende Beträge gewidmet:

- a. durch die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW): Fr. 25'000.-;
- b. durch die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT): Fr. 25'000.-;
- c. durch die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW): Fr. 25'000.-;
- d. durch die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW): Fr. 25'000.-;
- e. durch die Silva-Casa Stiftung: Fr. 1'000'000.-;
- f. durch den Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort): Fr. 100'000.-;
- g. durch den Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): Fr. 25'000.-;

Die Stifter widmen der Stiftung damit bei der Gründung ein Stiftungsvermögen von total Fr. 1'225'000.- in bar.

²Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird einer Privatbank übertragen. Diese wird durch den Stiftungsrat bestimmt.

Art. 4 Mittel

¹ Der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungskapitals und weitere Zuwendungen. Im Bedarfsfall kann auf das Stiftungsvermögen zurückgegriffen werden.

² Die Rückleistung an die Stifter ist ausgeschlossen.

³ Die Stiftung beachtet, dass für den Beitrag gemäss FIG das koordinierte Eingabeverfahren gilt und dass der Stiftung die Mittel aus dem Globalkredit der Akademien der Wissenschaften Schweiz zugeteilt werden.

II. Organisation

Art. 5 Organe

¹ Die Organe der Stiftung sind:

- a. Der Stiftungsrat
- b. Die Arbeitsgruppen
- c. Die Geschäftsstelle
- d. Die Revisionsstelle

² Die Aufgaben und Arbeitsweise der einzelnen Organe werden in einem Stiftungsreglement festgelegt, soweit sie nicht in den Statuten vorgegeben werden.

A. Der Stiftungsrat

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern.

² Der Stiftungsrat setzt sich aus ad personam gewählten Persönlichkeiten zusammen. Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Stiftungsrat besteht aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich im Weiteren selbst, bestimmt die genaue Anzahl seiner Mitglieder und regelt die Zeichnungsberechtigung.

⁵ Die Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Art. 7 Amtsdauer, Wahlen

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder betragt drei Jahre. Wiederwahl ist zweimal moglich. Beim Prasidium kann die Mitgliedschaft maximal um zwei weitere Wahlperioden verlangert werden.

² Der Stiftungsrat berucksichtigt bei der Wahl von neuen Mitgliedern neben den in Art. 6 festgelegten Bedingungen namentlich die folgenden Kriterien:

- a. Er stellt sicher, dass nicht alle Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden mussen.
- b. Er sorgt fur eine angemessene Vertretung der Geschlechter und Altersgruppen.
- c. Er berucksichtigt die Sprachregionen.

Art. 8 Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat befasst sich mit allen Geschaften, die nicht kraft dieser Statuten bzw. des Stiftungsreglements einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung der allgemeinen Leitlinien und der Schwerpunkte der Stiftungsarbeit;
- b. Erlass von Reglementen und insbesondere des Stiftungsreglements;
- c. Verabschiedung der Vierjahresplanung;
- d. Verabschiedung der Jahresplanung;
- e. Sicherstellung der finanziellen Mittel, die zur nachhaltigen Umsetzung des Stiftungszwecks benotigt werden;
- f. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- g. Beschlusse uber die Zusammenarbeit mit Partnern;
- h. Antrage an die Aufsichtsbehore zur Erganzung oder Abanderung der Stiftungsstatuten;
- i. Wahl neuer und Wiederwahl amtierender Stiftungsratsmitglieder;
- j. Wahl der Geschaftsfuhrerin/des Geschaftsfuhrers;
- k. Einsetzen und Auflosen von ad hoc Arbeitsgruppen;
- l. Wahl der Revisionsstelle.

³ Das Stiftungsreglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckerreichung durch den Stiftungsrat geandert werden. anderungen bedurfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehore.

B. Die Arbeitsgruppen

Art. 9 Einsetzung, Auflösung, Pflichtenheft

¹ Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Stiftungsrat Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen sind immer ad hoc. Sie werden nach Erledigung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

² Arbeitsgruppen erhalten vom Stiftungsrat ein schriftlich formuliertes Pflichtenheft.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 10 Aufgabe, Pflichtenheft

¹ Zur Unterstützung des Stiftungsrates sowie zur Sicherstellung einer effizienten und mittelgerechten Realisierung der Projekte wählt der Stiftungsrat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden in einem Pflichtenheft geregelt.

D. Die Revisionsstelle

Art. 11 Aufgabe, Wahl

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit ihrem Antrag zu unterbreiten hat.

III. Rechnungsjahr und Berichterstattung

Art. 12 Rechnungsjahr

¹ Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Eine solche Änderung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 13 Berichterstattung

¹ Der Stiftungsrat erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor.

² Zur Sicherstellung der gesetzlichen Kontrolle sind der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

- a. Jahresbericht
- b. Jahresrechnung mit Anhang
- c. Bericht der Revisionsstelle
- d. Genehmigungsbeschluss der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat sowie
- e. eine aktuelle Liste der Mitglieder des Stiftungsrates

innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

³ Jahresbericht und Jahresrechnung werden den Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Kenntnis vorgelegt.

IV. Auflösung der Stiftung**Art. 14 Aufhebung**

¹ Die Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

² Bei der Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, die im Sinne der Stiftung Science et Cité tätig ist. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung betreffend Bundesmittel bleibt vorbehalten.

V. Handelsregister und Aufsichtsbehörde**Art. 15 Handelsregister**

Die Stiftung wird im Handelsregisteramt Bern-Mittelland eingetragen.

Art. 16 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

Diese Statuten ersetzen jene vom 7. Dezember 2011.

Sie treten mit Annahme durch den Stiftungsrat und mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 1. Februar 2018 in Kraft.

Bern, den 4. Dez. 2018

Prof. Thomas Zeltner
Präsident

Lic. iur. Nicola Forster / Dr. Béatrice Pellegrini
Vizepräsidenten

[Faint signature of Prof. Thomas Zeltner]

[Faint signature of Lic. iur. Nicola Forster / Dr. Béatrice Pellegrini]